

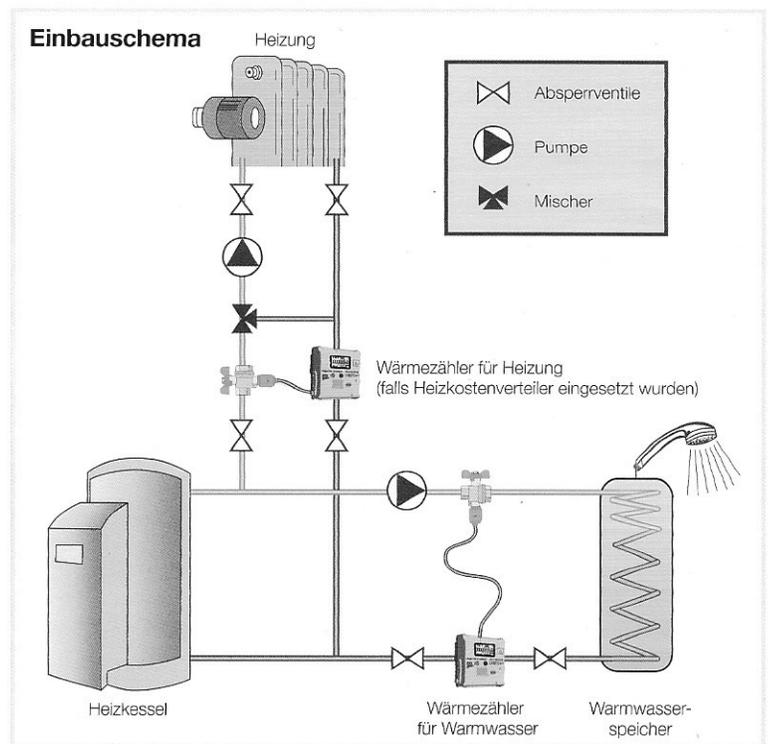
ACHTUNG: NEUE GESETZGEBUNG ZUR HEIZKOSTENABRECHNUNG

Sehr geehrte Kunden,

seit 01. Januar 2009 muss bei Neuanlagen der Energieverbrauch für die zentrale Warmwasserbereitung mit einem geeichten Wärmemengenzähler gemessen werden. Für Bestandsanlagen gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2013 (§ 9, 2 HKVo).

Für eine zukünftige rechtssichere Abrechnung empfehlen wir Ihnen schon heute eine Umrüstung der Anlage mit einem Wärmehähler zwischen Heizkessel und Warmwasserspeicher. Bei Abrechnung der Heizungsenergie mit Heizkostenverteilern wird ein zweiter Wärmehähler empfohlen.

Bei Anmietung der Zähler über den Allmess MietService können die Investitionskosten komplett auf Ihre Mieter umgelegt werden!!!



Die teuerste Energie verdient
erstklassige Messtechnik: Ultraschall!

Gern unterbreiten wir Ihnen ein Angebot.



Allmess GmbH

Am Voßberg 11 · D-23758 Oldenburg i. H.
Tel: (0 43 61) 6 25-0 · Fax: (0 43 61) 6 25-2 50
E-Mail: info@allmess.de · www.allmess.de